

Die letzte Session des Grossen Rats hat es gezeigt: Wenn der Regierungsrat die rechtliche Zulässigkeit der Begehren einer Motion (teilweise) verneint und der Grosse Rat den Überlegungen des Regierungsrats folgt, kann eine Motion nur noch als Anzug weiterbehandelt werden. Manchmal betrifft die juristische Schlussfolgerung des Regierungsrats nur einzelne Forderungen einer Motion, andere sind gemäss dem Regierungsrat zulässig. Die Motionärinnen und Motionäre sind in der Regel nicht darüber erfreut, dass die vom Regierungsrat vorgebrachte (teilweise) rechtliche Unzulässigkeit ihrer Begehren das Instrument der Motion ausschliessen soll. Sie plädieren daher oft für eine Zweitüberweisung als Motion, obwohl teilweise explizit oder implizit eingestanden wird, dass die rechtliche Qualifikation des Regierungsrats zumindest plausibel sein könnte.

Seit der Einfügung von Abs. 1bis in § 42 der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GO) ist die Frage, ob eine Motion rechtlich zulässig ist, komplexer geworden. Zu prüfen ist oft, ob eine Einwirkung auf die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Regierungsrats vorliegt, wenn der Regierungsrat mittels der Motion verpflichtet werden soll, eine Massnahme zu ergreifen. Der Erstunterzeichnende dieses Anzugs hat diese Problematik in seiner schriftlichen Anfrage betreffend Unabhängigkeit des Zentralen Rechtsdiensts, insbesondere bei der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Motionen [24.5043.01], thematisiert. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung den Vorschlag der Einführung eines Organstreitigkeitsverfahren vor dem Appellationsgericht als Verfassungsgericht, in dem die Frage der Zulässigkeit einer Motion gerichtlich geklärt werden könnte, verworfen (24.5043.02;

extension://efaidnbmnnnibpcajpcgclcfndmkaj/https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407212.pdf). Der Erstunterzeichnende hat in seiner Replik (24.5043.03

extension://efaidnbmnnnibpcajpcgclcfndmkaj/https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407363.pdf) dargelegt, dass diese Antwort des Regierungsrats zu erwarten war. Das im System der Gewaltenteilung angelegte Spannungsverhältnis zwischen Legislative und Exekutive, das nicht durch die Judikative aufgelöst werden kann, sei damit hinzunehmen. Dies bedeute aber auch, dass jede der beiden involvierten Gewalten zu akzeptieren habe, dass bei der Auslegung von § 42 GO das jeweilige Selbstverständnis beider Gewalten einfließen könne.

Es stellt sich die Frage, ob es Möglichkeiten gäbe, dieses Spannungsverhältnis ein bisschen zu entspannen. Ein Mittel dazu könnte sein, dass ein als Motion eingereichter und erstmals überwiesener persönlicher Vorstoss bei der Zweitüberweisung teilweise als Motion und teilweise als Anzug weiterbehandelt werden könnte. Oft liegt bei einer Motion, die vom Regierungsrat als teilweise rechtlich unzulässig qualifiziert wird, die Situation vor, dass zulässigerweise die Schaffung einer rechtlichen Grundlage verlangt wird, dies aber mit der Forderung verbunden wird, dass beispielsweise eine Leistungsvereinbarung mit einer schon bestimmten Gegenpartei abgeschlossen werde. Ein anderer relevanter Fall ist, wenn der Regierungsrat einzelne Forderungen einer Motion als rechtlich unzulässig betrachtet, weil seines Erachtens Konflikte mit höherrangigem Recht bestehen.

Aufgrund obiger Ausführungen ersuchen die Unterzeichnenden dieses Anzugs das Ratsbüro, zu berichten und zu prüfen, ob eine Änderung von § 42 f. GO, die die folgenden Punkte aufnimmt, angezeigt wäre:

- Der Regierungsrat ist berechtigt, im Falle, dass er eine Motion teilweise als rechtlich unzulässig einstuft, zu beantragen, dass alle oder einzelne von ihm beanstandeten Begehren der Motion als Anzug weiterbehandelt werden.
- Verzichtet der Regierungsrat auf einen solchen Antrag gänzlich oder bezüglich einigen Begehren, so kann der/die Erstunterzeichnende einer Motion (falls diese Person nicht mehr Mitglied des Grossen Rats ist, der/die Zweitunterzeichnende etc.) innert einer zu bestimmenden kurzen Frist nach Veröffentlichung der Stellungnahme des Regierungsrats schriftlich beim Ratsbüro den Antrag stellen, dass bezüglich genau bezeichneter Begehren, die vom Regierungsrat als rechtlich unzulässig erklärt wurden, der Grosse Rat über eine Weiterbehandlung als Anzug zu entscheiden habe. Andere Antragsberechtigte bestehen nicht, so kann insbesondere bei der Beratung im Plenum kein Antrag gestellt werden, dass ein einzelnes Begehren als Anzug weiterzubehandeln sei.
- Bei der Überweisung an den Regierungsrat gemäss § 43 GO entscheidet der Grosse Rat beim Vorliegen entsprechender Anträge gemäss vorstehenden Punkten darüber, ob einzelne Motionsbegehren als Anzug weiterzuverfolgen sind. Der Grosse Rat hat weiterhin die Möglichkeit, die gesamte Motion in einen Anzug umzuwandeln oder die gesamte Motion als Motion weiterzubehandeln oder diese nicht zu überweisen.
- Wird eine ursprüngliche Motion teilweise als Motion und teilweise als Anzug überwiesen, wird dieses Geschäft weiterhin als ein Geschäft weiterbehandelt. Die Bestimmungen von § 43 GO, insbesondere bezüglich Fristen, Zwischenberichten und Erfüllung, sind anwendbar. Soweit eine Weiterbehandlung einzelner Begehren als Anzug beschlossen wurde, ist der Regierungsrat nur verpflichtet zu prüfen und zu berichten.

Sollte das Ratsbüro zum Schluss kommen, dass das in diesem Anzug gestellte Anliegen berechtigt sei, ist es gebeten, mit der Anzugsbeantwortung eine entsprechende Revision der GO vorzulegen.

David Jenny, Jo Vergeat, Daniel Seiler, Bruno Lötscher-Steiger, Claudio Miozzari, Luca Urgese, Bülent Pekerman, Johannes Barth, Daniel Albietz, Balz Herter, Gabriel Nigon, Hanna Bay, Daniel Gmür, Remo Gallacchi, Christian C. Moesch, Brigitta Gerber, Béla Bartha, Pascal Messerli, Joël Thüning, Silvia Schweizer, Christophe Haller, Catherine Alioth

